

## Das Große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht von Kert/Kodek

Für die überarbeitete und erweiterte 2. Auflage des bewährten Handbuchs haben die beiden Professoren an der WU Robert Kert und Georg Kodek, seit 1. Jänner 2024 Präsident des OGH, ein renommiertes Team von 41 Autoren gewonnen, darunter Professoren, Rechtsanwälte und Richter.

Die 1. Auflage 2016 stieß auf positive Resonanz aus der Praxis, wie die Besprechung im AnwBl 2017 zeigt. In Verbindung mit der Aktivität des Gesetzgebers und der gerade in diesem Bereich zahlreichen Judikatur erwies sich bald eine Neuauflage als notwendig, die Anfang 2022 erschienen ist.

Kert selbst erläutert in einem ausführlichen Übersichts-kapitel grundlegende strafrechtliche Konzepte und stellt diese dogmatisch präzise dar. Jeden dieser Abschnitte beschließt eine praxisnahe Auseinandersetzung mit dem jeweiligen wirtschaftsrechtlichen Bezug.

Auszugsweise verweise ich auf die besonders interessanten Kapitel, die hinzugefügt wurden, wie die Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, das BörseG 2018, die neue Judikatur des OGH zur Untreue, die neuen Abschnitte zur Rechtshilfe und Übergabe sowie zu transnationalen Ermittlungen in der Europäischen Union und die notwendige Etablierung von Criminal Compliance.

Die weiteren Kapitel fügen sich zu einem besonderen Teil des Wirtschaftsstrafrechts zusammen, den es streng genommen ja so nicht gibt, der aber von den Herausgebern schon allein durch die Auswahl der einzelnen Rechtsgebiete und Zuweisung zu den jeweiligen Autoren quasi nebenbei kodifiziert wird.

Schon die 1. Auflage des Handbuchs fand Eingang in einige wesentliche OGH-Entscheidungen, das ist bei der 2. Auflage nicht anders, wie ein Blick in das Rechtsinformationssystem des Bundes belegt. An der für einen weiten Benutzerkreis nützlichen Praktikabilität des Werks hat sich nichts geändert: Neben vorangestellten ausführlichen Materialien zum jeweiligen Abschnitt und übersichtlichen Randziffern werden bei geänderten Bestimmungen alle aktuellen Novellierungen angeführt. Der Untertitel „Profiwissen für die Praxis“, die Notwendigkeit, bereits nach wenigen Jahren eine 2. Auflage zu publizieren sowie das umfassende und vielversprechende Inhaltsverzeichnis ließen in Kontext mit dem prominenten Reigen der Autoren von 29 Beiträgen das Herz des Rezensenten höherschlagen, der aber hier das Scheitern einer zeitnahen Besprechung einzustehen hat: Ein „Handbuch“ verspricht üblicherweise eine, wenn auch systematische und erschöpfende, so jedoch kompakte Darstellung eines abgegrenzten Wissensgebietes. Dieser Definition wird das vorliegende Handbuch in jeder Hinsicht gerecht, allerdings mit 1.300 Seiten nicht bezüglich der Kompaktheit, was die zeitliche Verzögerung zwischen der Veröffentlichung und dem Erscheinen der Rezension erklären soll. Auch ist das titelgebende Wirtschaftsstrafrecht bei weitem kein klar umrissenes Wissensgebiet.

Ich beginne mit der Rezension des 21. Kapitels „Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafverfahren“ von Otto Dietrich mit einer – wie bei allen anderen Kapiteln, soweit ich das beurteilen kann – erschöpfenden Literaturliste, beginnend mit Birklbauer über Graßberger bis zu Wess. An der „Übersicht“ dieses Kapitels habe ich nichts auszusetzen, ebenso nicht an den dargestellten Grundlagen, sehr wohl aber zu einzelnen inhaltlichen Positionierungen. Unter Bedachtnahme der begrenzten Seitenzahl einer Rezension konzentriere ich mich auf die alte und noch immer nicht befriedigend gelöste Problematik des Privatgutachtens und seines Wertes im Strafprozess.

Mit dem StPRÄG 2014 hat der Gesetzgeber im § 222 Abs. 3 StPO dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, ein Privatgutachten in das Verfahren einzubringen. Der Autor verweist auf 15 Os 82/87 und 12 Os 135/18x, wonach ein solches Gutachten ohne Einwand des Staatsanwaltes verlesend zum Gegenstand des Beweisverfahrens wird. Dietrich setzt fort, dass es nach der Rechtsprechung unzulässig sei, ein mit einer Gegenäußerung vorgelegtes Gutachten zu verlesen. In der Lehre ist dies strittig, wird von Ratz vertreten und von Schwaighofer und Soyer kritisiert, wie ich denke, mit Recht, denn es wird wohl den Intentionen des Gesetzgebers nicht gerecht, wenn ein Privatgutachten wegen einer, wie auch Dietrich anführt, lediglich formalistischen Frage für unzulässig erklärt wird.

Der Autor führt weiters aus, dass gerade Privatgutachten in Wirtschaftsstrafverfahren häufig auch Rechtsausführungen enthalten. Er verweist mit Recht darauf, dass dies schon nach dem klaren Wortlaut des § 126 Abs. 1 erster Satz StPO unzulässig ist, denn die rechtliche Beurteilung eines vom Sachverständigen ermittelten Sachverhaltes muss ureigenste Aufgabe des Gerichts bleiben.

Ob der Nutzen von Privatgutachten nicht doch regelmäßig überschätzt wird, bleibt zu diskutieren. Die jedenfalls bis zur Novellierung gegebenen Zurückhaltung in der Justiz bei der Zulassung von Privatgutachten war für mich immer nachvollziehbar, denn der Vorwurf eines Gefälligkeitsgutachtens konnte wohl oft nicht ganz ausgeräumt werden. Das hat auch die Neuregelung nicht geändert, stellt aber erhöhte Anforderung an die richterliche Beweiswürdigung, gerade wenn gerichtliches und Privatgutachten voneinander abweichen.

Kenner des Gerichtsbetriebes wissen, dass Richter und Staatsanwälte gerne „ihre“ Hausgutachter bestellen, was mit erworbenem Vertrauen und praktischer Bewährung gerechtfertigt wird, aber auch zu oberflächlicher Routine und zeitlicher Überlastung führen kann. Auch die vor dem Gutachtensauftrag notwendige Abklärung einer völligen Unbefangenheit, des Fehlens von jeglichem Naheverhältnis, aber auch der fristgerechten Erfüllbarkeit des Auftrags kommt gerade bei großen Wirtschaftsstrafcausen besondere Bedeutung zu, will man Verzögerungen im Verfahren oder gar mediale Diskussionen vermeiden. Dazu wird es auch angezeigt sein, dass der Hauptverband der österreichischen Gerichtssachverständigen die Standesregeln überarbeitet und ergänzt.

Die Ausführungen zur Befangenheit sowie die Auseinandersetzung mit dem grundlegenden Erkenntnis des VfGH über den nunmehr im Einzelfall zu prüfenden Ausschluss eines im Vorverfahren bestellten Sachverständigen im nachfolgenden Hauptverfahren verdienen ob ihrer Relevanz für ein faires Verfahren iSd Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK jedenfalls Beachtung. Dankenswerterweise informiert der Autor auch über die jüngere Judikatur zu Hilfskraftkosten, die zu begrüßen ist, denn damit wird dem allgemeinen Bedürfnis einer zeitgerechten Gutachtenserstattung Rechnung getragen.

Im Kapitel 2 setzt sich Jakob Urbanek mit der Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden in Österreich auseinander und fasst zusammen, dass aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden das VbVG und dessen Vollzug einen Erfolg darstellen, weil durch das Verfolgungsermessen (§ 18 VbVG) Unternehmen zur aktiven Unterstützung der Ermittlungen bewegt werden. Auf Unternehmerseite geht die Rechtsunsicherheit, die der Gesetzgeber an manchen Stellen im VbVG hinterlassen hat, zu deren Lasten.

Das primäre Ziel des Gesetzes ist die Prävention und mit der Verbandsgeldbuße existiert eine praktikable Sanktion. Diese „Prävention“ wird nunmehr allgemein mit Compliance verbunden.

Besonders heikel ist die Regelung der Verbandsverantwortlichkeit im Konzern, weil dieser per se mangels Rechtspersönlichkeit und Nennung im § 1 VbVG kein Adressat einer derartigen Verantwortlichkeit sein kann. Da naheliegenderweise eine juristische Person nie eine natürliche sein kann und vice versa, sind unterschiedliche Rechtsfolgen sachlich zu rechtfertigen. Aus Verteidigersicht ist es wichtig, dass Unternehmen organisatorische Maßnahmen setzen, durch die ein Verhaltenskodex und interne Richtlinien eine Risikoanalyse ermöglichen. Als Beispiel für diese Maßnahmen sind die Einrichtung eines Compliance Officer im Sinne des § 9 VStG zu nennen.

Es imponiert und stellt einen enormen Praxisbezug dar, dass es den Herausgebern gelungen ist, Alexia Stuefer für einen Beitrag zu den Strategien der Verteidigung zu gewinnen. Sie stellt den einzelnen Abschnitten jeweils eine „Kunstregel“ für die Verteidigung voran, die dann detailliert erläutert und begründet wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die jeweilige Handlung bereits frühzeitig gesetzt wird und schon ein antizipierender Blick auf ein etwaig notwendiges Rechtsmittelverfahren unerlässlich ist. Als kluges Beispiel ihrer Kunstregeln verweise ich auf ihren Hinweis, dass auf die Gepflogenheiten bei den jeweiligen Gerichten – und ich ergänze auch bei den einzelnen Richtern – zu achten ist.

Ihre letzte Kunstregel assoziiert die Fortsetzung zum nächsten Kapitel Litigation-PR: „Im Gerichtssaal der Öffentlichkeit“. Auch in diesem Kapitel der beiden Experten Herbert Langsmer und Michael Laubsch steht der Praxisbezug im Fokus. Ich erlaube mir den Hinweis auf die Wichtigkeit einer angemessenen Lit-PR, denn eine übertriebene Medienstrategie führt zur Unglaubwürdigkeit der Verteidigung (Fall Grasser) und damit zu vermeidbaren Nachteilen für den Beschuldigten.

Eine neuere Erscheinung ist die Wichtigkeit forensischer Untersuchungen, die gerade bei Wirtschaftsstrafverfahren zunehmend Bedeutung erlangt haben, man denke nur an die Auswertungen umfangreicher E-Mail-Korrespondenzen oder von Buchhaltungssystemen und Daten aus dem Zahlungsverkehr. Gerade für den Juristen ist eine Darstellung der technischen Hintergründe immer wichtiger, schon allein um Ermittlungsergebnisse, insbesondere aber auch gutachterliche Aussagen nachzuvollziehen und richtig einordnen zu können.

Richard Soyer und Sergio Pollak führen uns im Kapitel über Criminal Compliance in den Meinungsstand zu diesem Thema ein. Auch diese Aspekte haben in den letzten Jahren eine steigende Bedeutung erfahren, wie schon allein das mehrseitige Literaturverzeichnis belegt. In Bezug auf Wirtschaftsstrafverfahren kommt der Compliance durch die damit verbundene Förderung eines regelkonformen Verhaltens präventive Funktion zu, wirkt aber auch durch die Normierung von Sorgfaltspflichten auf die Rechtsprechung zurück, wenn im Strafverfahren derart konkretisierte Sorgfaltspflichten zu beurteilen sind. Die Autoren nähern sich dem Untersuchungsgegenstand umfassend, müssen aber einräumen, dass Compliance eine Modeerscheinung ist, ja sogar ein „Zauberwort“. Das Konzept der Compliance ist aber schon allein deshalb für Unternehmen relevant, weil durch die Schaffung einer Unternehmenskultur und der Etablierung effektiver Präventionsmaßnahmen die Gefahr von Reputationsschäden eingedämmt wird. Gerade in diesem Bereich wird die KI in Zukunft eine große Rolle spielen, indem automatisiert und quasi in Echtzeit eine due dilligence-Prüfung vieler geschäftlicher Vorgänge implementiert werden kann. Das geltende Recht hinkt dieser Entwicklung hinterher und hat noch kaum Ansätze für die Regulierung derartiger Instrumentarien entwickelt. Zu Recht fordern daher die Autoren eine gesetzliche Definition ein, um eine nachvollziehbare Anwendbarkeit zu gewährleisten.

Den Herausgebern Robert Kert und Georg Kodek sowie ihrem kompetenten Autorenteam sei auch für die Zweitaufgabe Anerkennung für die Bereitstellung einer ersten Orientierung sowie der Möglichkeit tiefergehenden Recherchen gezollt. Gerade im Wirtschaftsstrafrecht ist eine rasche Weiterentwicklung von Gesetzgebung, Judikatur und Praxis zu erwarten, weshalb sich pro futuro wohl die rasche Notwendigkeit einer dritten Auflage ergeben wird.

Nikolaus Lehner